

Besseres Management

Mit Gutscheinen Steuern und Abgaben sparen

Neben ihrem monatlichen Gehalt erhalten viele Pflegedienstmitarbeiter auch Sachbezüge, z. B. Jobtickets, Benzin- und Warengutscheine. Die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzgerichts eröffnet Pflegedienst-Betreibern künftig vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten bei der Gewährung steuer- und sozialabgabenfreier Sachbezüge (siehe auch Beitrag ab Seite 26).

Von Alexander Krys und Ingo Hagendorf

Sachbezüge sind grundsätzlich lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn. Wird jedoch der Betrag von 44 Euro monatlich nicht überschritten, sind Sachbezüge lohnsteuer- und sozialabgabenfrei. Achtung: Es handelt sich um eine monatliche Freigrenze, die nicht auf einen Jahresbetrag hochgerechnet werden darf.

Bisher erkannte die Finanzverwaltung insbesondere Tankgutscheine oft nicht als steuerfreien Sachbezug an. Diese waren nicht begünstigt, da sie neben der Bezeichnung der zuzuwendenden Ware oder Dienstleistung auch einen Betrag auswiesen, beispielsweise einen Tankgutschein für Superbenzin im Wert von 44 Euro. Es kam also auf die genaue Bezeichnung und die Menge des Sachbezugs an. Enthielt der Warengutschein auch Euro-Angaben, lag kein Sachbezug sondern Barlohn vor. Eine häufige Folge von Lohnsteuerausprüfungen waren daher Nachzahlungen von Lohnsteuer von Sozialversicherungsbeiträgen.

Die Auszahlung des Gutscheinswerts ist auszuschließen

Die Bundesfinanzrichter haben die Auffassung der Finanzverwaltung mit einer Reihe aktueller Entscheidungen verworfen. Für sie ist entscheidend, was Mitarbeiter und Praxisinhaber arbeitsvertraglich vereinbart haben. Hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Ware bzw. Dienstleistung oder auf Geld? In welcher Weise dieser Anspruch erfüllt wird, ist unbeachtlich. Al-

lerdings muss ausgeschlossen sein, dass der Arbeitnehmer anstelle des Sachbezugs das Bargeld erhalten kann. Hat der Arbeitnehmer ein Wahlrecht, kommt eine Steuerbefreiung für Sachbezüge nicht in Betracht. In diesem Fall liegt auch dann lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Barlohn vor, wenn der Gutschein gegen eine Ware eingelöst wird. Gutscheine sollten daher stets den Zusatz enthalten: „Eine Auszahlung des Gutscheinswerts ist ausgeschlossen“.

Abzuwarten bleibt, wie die Finanzverwaltung reagiert

Steuerlich unbedenklich ist es, wenn eine elektronische Tankkarte verwendet wird, auf der ein Geldwert gespeichert ist, oder wenn für übernommene Benzinkosten nachträglich Bargeld erstattet wird.

Unerheblich ist auch, ob der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer selbst Vertragspartner des Leistungserbringers (Tankstelle, Fitnessclub, Händler) ist. Aufgrund der neuen Rechtsprechung ergeben sich zukünftig vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten bei der Gewährung steuer- und sozialabgabenfreier Sachbezüge. Allerdings bleibt abzuwarten, wie die Verwaltung auf die neue Rechtsprechung reagiert. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber das Einkommensteuergesetz ändert und zukünftig einzelne Vorteile wegfallen oder eingeschränkt werden. Um Fehler zu vermeiden, sollen Sie sich zur Ausgestaltung von Tank- und Geschenkgutscheinen steuerlich beraten lassen. ■

Die Rubrik wird betreut von der ADVISION Steuerberatungsgesellschaft mbH, www.advision.de



Alexander Krys,
Steuerberater,
ADMEDIO
Dortmund,
admedio-dortmund@etl.de



Ingo
Hagendorf,
Steuerberater
AARTAX Hagen-
dorf, E-Mail:
aartax-hagen-dorf@etl.de